



Technische Weisungen

zum

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen über Sperren und andere Massnahmen während der Überwachung der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD)

vom 25. April 2016, geändert am 6. Februar 2023

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf die Artikel 174b - 174f und Artikel 292 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende

Weisungen:

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Technischen Weisungen regeln die Bedingungen, unter welchen:
 - a. eine Trächtigkeit im Rahmen der BVD-Überwachung ausgeschlossen werden kann;
 - b. Ausnahmen von Sperren während der Überwachung der BVD von der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt erlassen werden können.
2. Sie definieren die Anzeichen von BVD-Geschehen und den Verdachtsfall und legen das entsprechende Vorgehen in solchen Fällen sowie beim Auftreten von persistent-infizierten (PI-)Tieren fest.

II. Ausschluss der Trächtigkeit von unter Verbringungssperre stehenden Tieren

3. Tiere der Rindergattung über 8 Monate, bei denen eine Belegung (künstliche Besamung oder Natursprung) nicht ausgeschlossen werden kann, gelten so lange als trächtig, bis die folgenden Umstände vorliegen:
 - a. eine Tierärztin / ein Tierarzt bestätigt der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt, dass
 1. ein Abort oder eine Totgeburt stattgefunden hat; oder
 2. die Trächtigkeitsuntersuchung frühestens 2 Monate nach Belegung, Besamung oder Trennung von mitlaufendem Stier zeigt, dass keine Anzeichen für eine Trächtigkeit bestehen;
 - b. ein Kalb geboren und bei der TVD gemeldet ist;

- c. der Tierhalter plausibel nachweisen kann, dass das verbringungsgesperrte Tier erst nach der Ausmerzung des PI-Tieres im Bestand erneut belegt wurde.

III. Aufhebung der Verbringungssperre über trächtige Tiere

4. Die Verbringungssperre über trächtige Tiere der Rindergattung kann aufgehoben werden, wenn von dem trächtigen Tier ein negatives Laborresultat auf BVD-Antikörper vorliegt. In Tierhaltungen mit einem BVD-Seuchenfall darf die Probenahme für die serologische Untersuchung zu diesem Zweck frühestens sechs Wochen nach Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes erfolgen. Bei unter Verbringungssperre stehenden trächtigen Tieren, die sich in Tierhaltungen ohne aktuellem BVD-Seuchenfall befinden, darf die Probenahme für die serologische Untersuchung frühestens vier Wochen nach dem letzten Kontakt des Tieres zu einer Infektionsquelle vorgenommen werden.

IV. Anzeichen von BVD-Geschehen

5. Treten auf einem Betrieb Anzeichen von einem BVD-Geschehen auf, sollen alle erforderlichen Abklärungen zur Bestätigung oder zum Ausschluss eines BVD-Geschehens durchgeführt werden. Diese können weiterführende serologische und / oder epidemiologische Abklärungen sowie die virologische Untersuchung verdächtiger Tiere auf BVD beinhalten.
6. Als Anzeichen gelten:
 - a. Klinische Symptome: Therapie-resistenter, gelegentlich blutiger Durchfall, vor allem Kälber können von Fieber, Appetitlosigkeit, nicht eitrigem Nasenausfluss oder milden Atemwegserkrankungen betroffen sein, Erosionen im Bereich des Flotzmauls und der Gingiva und im Zwischenklauenspalt, Kümmerer, Kopfmissbildungen bei neugeborenen Kälbern, Fruchtbarkeitsprobleme auf Herdenebene, vermehrtes Umrindern und vermehrtes Auftreten von Aborten;
 - b. Anzeichen auf Grundlage epidemiologischer Nachforschungen;
 - c. mindestens ein seropositives Tier in der im Rahmen der BVD-Überwachung untersuchten Rindergruppe, bei welchem die Ursache für die Serokonversion nicht klar ist.

V. Verdachtsfall

7. Verdacht auf BVD liegt vor, wenn:
 - a. die virologische Erstuntersuchung eines Tieres einen positiven Befund ergeben hat; oder
 - b. die serologische Untersuchung einer Rindergruppe eines Bestandes im Rahmen der BVD-Überwachung oder –Bekämpfung einen positiven Befund ergeben hat.
8. Bei Verdachtsfällen wird von der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt eine einfache Sperre 1. Grades verfügt. Sie / Er ordnet zudem die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere auf BVD an. Als verdächtige Tiere gelten Tiere, auf die keine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a. Tier wurde mindestens zweimal virologisch negativ auf BVD getestet
 - b. Tier ist weiblich, wurde einmal virologisch negativ auf BVD getestet und hat mindestens einen virologisch negativ auf BVD getesteten Nachkommen
9. In der Erstuntersuchung virologisch positiv getestete Tiere müssen immer durch eine virologische Bestätigungsuntersuchung überprüft werden. Ist eine Nachbeprobung des initial-positiven Tieres nicht mehr möglich, so gilt das Tier als BVD-positiv.

VI. Ausnahmen von Verbringungssperren für die Sömmerung

10. Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von der Verbringungssperre für die Sömmerung erlauben.

11. Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt des Sömmerungskantons legt sichernde Bedingungen fest, um das Abkalben auf dem Sömmerungsbetrieb möglichst zu verhindern.
12. Die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen müssen nach den Vorgaben des kantonalen Veterinäramtes dafür sorgen, dass trächtige Tiere im vom Kanton vorgeschriebenen Trächtigkeitsmonat den Sömmerungsbetrieb verlassen bzw. isoliert werden.
13. Die verbringungsgesperrten Tiere müssen nach der Sömmerung vom Sömmerungsbetrieb in ihren Ursprungsbetrieb zurückkehren.

VII. Ausnahmen von Verbringungssperren für Aufzuchtbetriebe

14. Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt kann bewilligen, dass Tierhaltungen, die eine überbetriebliche schriftliche Vereinbarung (Aufzuchtvertrag) haben, in der die Übernahme von trächtigen Tieren vorgesehen ist, trächtige Tiere, die einer Verbringungssperre unterliegen, in den Ursprungsbetrieb verbringen können. Wenn sich der Ursprungsbetrieb in einem anderen Kanton befindet, muss die / der zuständige Kantonstierärztin / Kantonstierarzt informiert werden.
15. Trächtige, unter Verbringungssperre stehende Tiere, die nicht in den Ursprungsbetrieb verbracht werden können, können zum Abkalben in Tierhaltungen verbracht werden, die von der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt bezeichnet werden. In diesen Tierhaltungen dürfen nur Tiere, die über 7 Monate trächtig oder nicht trächtig (frisch abgekalbt) sind, stehen. Die unter Verbringungssperre stehenden Tiere dürfen auf dieser Tierhaltung nach dem Abkalben nicht besamt/belegt werden. Wenn sich diese Tierhaltungen in einem anderen Kanton befinden, muss die / der zuständige Kantonstierärztin / Kantonstierarzt informiert werden.

VIII. Ausnahmen von Sperren bei mehreren Beständen im Tierhaltungsbetrieb

16. Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt kann bei Tierhaltungsbetrieben mit mehreren Beständen für einzelne Bestände dieser Tierhaltung Ausnahmen von der Sperre erlassen.

IX. Ausnahmen von Verbringungssperren für kranke noch nicht untersuchte und trächtige Tiere

17. Ausnahmen von der Sperre für noch nicht untersuchte Tiere, die auf das BVD-Virus zu untersuchen sind, und für trächtige Tiere, die mit einer Verbringungssperre belegt sind, sind möglich, wenn:
 - a. die Tiere erkrankt sind oder einen Unfall hatten, welche die stationäre Behandlung in einer Tierklinik notwendig machen, und
 - b. die Tiere während des Transports zur Tierklinik keinen Kontakt zu anderen Rindern haben, und
 - c. die Tierklinik ein von der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt genehmigtes BVD-Konzept hat und
 - d. die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt darüber informiert wird.

X. Absonderung von verbringungsgesperrten trächtigen Tieren bei der Geburt und deren neugeborenen Kälber

18. Verbringungsgesperrte Tiere sind vor dem Abkalben von anderen Tieren der Rindergattung abzusondern. Bei der Geburt ist auf eine gute Hygiene zu achten. Nach geleisteter Geburtshilfe sind die Hände und Stiefel mit Seife zu waschen und frische Kleider anzuziehen.
19. Frisch gekalbte Tiere sind bis zum Vorliegen eines virologisch negativen BVD-Resultats des Kalbes von anderen Tieren der Rindergattung abzusondern.

20. Kälber von verbringungsgesperrten Tieren unterstehen bis zum Vorliegen eines virologisch negativen Testresultates einer Verbringungssperre und sind während dieser Zeit von anderen Tieren der Rindergattung abgesondert zu halten.

XI. Transport

21. Tiere mit einem virologisch positiven Befund (PI-Tiere) dürfen nicht gemeinsam mit anderen Tieren der Rindergattung transportiert werden, ausser der Transport erfolgt ausschliesslich mit Tieren, die zur direkten Schlachtung geführt werden.
22. Für gesperrte und verbringungsgesperrte Tiere muss für jeden Transport ein „Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen“ ausgestellt werden.

XII. Abklärungen und zusätzliche Sperren beim Auftreten von PI-Tieren

23. In Betrieben, die ein PI-Tier haben, ist durch epidemiologische Abklärungen die Infektionsquelle zu eruieren.
24. Als potentielle Infektionsquelle gelten Tiere, die in den ersten 5 Monaten der Trächtigkeit der PI-Mutter mit dieser Kontakt hatten.
25. Befindet sich unter den Tieren gemäss Ziffer 23 kein bekanntes PI-Tier, veranlasst die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt, gegebenenfalls nach serologischen Vorabklärungen, die virologische Nachuntersuchung aller als Infektionsquelle in Frage kommenden verdächtigen Tiere (Kriterien gemäss Ziffer 8). Befinden sich als Infektionsquelle in Frage kommende verdächtige Tiere in einem anderen Betrieb, kann die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt eine Sperre 1. Grades verfügen. Wenn sich der Betrieb in einem anderen Kanton befindet, muss die / der zuständige Kantonstierärztin / Kantonstierarzt informiert werden, die / der die entsprechenden Massnahmen ergreift.

XIII. Inkrafttreten

26. Diese Weisungen treten am 1. Mai 2016 in Kraft und ersetzen die Weisungen *zum Vollzug der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen über Sperren und andere Massnahmen sowie Viehausstellungen während der Überwachung der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD)* vom 17. März 2014.

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT
UND VETERINÄRWESEN